

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Ulrike Höfken-Deipenbrock, Steffi Lemke und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/672, 13/1764 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie sind nach dem Verhältnis von Tieren und Fläche (Grad der Viehdichte) in der Region, Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken und vorbeugenden Gesundheitsschutzmaßnahmen des Betriebes zu staffeln. Die Beitragsbemessung pro Tier ist unabhängig von der Größe des Bestandes zu erheben. Die Beiträge können zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.“

Bonn, den 24. Juni 1995

Ulrike Höfken-Deipenbrock

Steffi Lemke

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die tierseuchenhygienischen Risiken sind nicht ausschließlich über die Art der Betriebsorganisation erfaßbar. Der Grad der Viehdichte in der Region trägt erheblich zum Ausbruch und zu der Ausbreitung von Tierseuchen, wie bei den derzeitigen Schweinepestvorfällen deutlich wird, bei. Intensiv-Viehhaltingsregionen sind daher in der Beitragsbemessung stärker heranzuziehen, da hier die ökonomischen Schäden am größten sind. Grundsätzlich muß es Ziel der Regelung sein, Betrieben mit größeren Bestandszahlen keine Vorteile bei der Beitragsbemessung pro Tier gegenüber vergleichbar geführten Betrieben mit kleineren Tierbeständen zu verschaffen.

